



Dienstanweisung

für die Benützung von kommunalen Räumlichkeiten, Arealen und Einrichtungen der Gemeinde Klosters

wie Turnhallen, Sportanlagen, Mehrzweckhallen, Aulen, Seminarräume, und Sprützenhüschi, Haus Fliana, Jugendraum ZSA, Seminarraum Feuerwehrmagazin, Silvrettazelt, weiterer Veranstaltungszelte und Gruppenräume Haus Jeuch

Diese Dienstanweisung hat keine Gültigkeit für die Arena Klosters, für die separate Reglementarien und Konditionen gelten.

Gestützt auf Art. 32 Gemeindeverfassung erlässt der Vorstand folgende Weisungen, die die Benützungsbedingungen regeln und der Aufrechterhaltung der Ordnung, Sauberkeit und Betriebssicherheit der kommunalen Räumlichkeiten, Arealen und Räumlichkeiten dienen.

Die in der vorliegenden Dienstanweisung benützten männlichen Formen gelten auch für die weiblichen.

A) ALLGEMEINES

Art. 1

Eigentum

Die Anlagen - Innenräume und Aussenanlagen -, die Arealen sowie die Einrichtungen, im folgenden "Anlagen" genannt, sind Eigentum der Gemeinde Klosters.

Sie haben in erster Linie ihren Zweck als Unterrichts- und Übungsräume zu dienen.

Das Sprützenhüschi, Haus Fliana, Jugendraum ZSA Klosters Dorf, Seminarraum Feuerwehrmagazin, Silvrettazelt und Gruppenräume Haus Jeuch (nachfolgend übrige Liegenschaften genannt) können verschiedensten Zwecken dienen.

Art. 2

Aufsicht,
Zuständigkeit

Die unmittelbare Aufsicht über die Anlagen übt die Liegenschaftenverwaltung aus. Sie delegiert dabei Aufgaben an die Hauswarte bzw. deren Stellvertreter oder andere, vom Vorstand beauftragte Verantwortliche. Diese sind verpflichtet, die Benützung der Anlagen zu überwachen und jede Verletzung der Liegenschaftenverwaltung zu melden.

Die Hauswarte erstellen in Zusammenarbeit mit der Liegenschaftenverwaltung einen Belegungsplan. Regelmässige Benutzer sind dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

Die Erteilung der Bewilligung zur Benützung der Anlagen liegt in der Kompetenz der Liegenschaftenverwaltung. Die Liegenschaftenverwaltung kann die Erteilung der Benützungsbewilligung an die Hauswarte delegieren.

Für die Durchführung eines Gastwirtschaftsbetriebes mit öffentlicher Abgabe von Speisen und Getränke ist bei der Gemeindepolizei eine Gastwirtschaftsbewilligung oder Ausschankbewilligung einzuholen.

Art. 3

Unterhalt

Für den ordnungsgemässen Zustand und Unterhalt der Anlagen sorgen die Hauswarte bzw. andere, vom Vorstand beauftragte Verantwortliche. Ihre Pflichten und Befugnisse werden vom Vorstand in der Stellenbeschreibung festgelegt.

Art. 4

Benützung durch Dritte: Schulanlagen

Soweit der Schulbetrieb oder andere Anlässe nicht beeinträchtigt werden, stehen die Anlagen Dritten zur Verfügung.

Als Benutzer werden in erster Linie die vom Vorstand anerkannten Vereine für ihre regelmässigen Übungsstunden zugelassen. In diesen Fällen ist die Benützung zurzeit kostenlos. Der Vorstand kann je nach Situation und grösseren Investitionen (in Nachachtung der finanziellen Lage der Gemeinde) eine Benützungsgebühr einführen.

Für die regelmässige Nutzung für anerkannte Vereine ist eine 1 x wöchentliche Nutzung pro Verein und pro Riege, Mannschaft (maximal 4) kostenlos.

Jeder ortsansässige Verein (Riegen, Mannschaften, usw. eingerechnet) hat die Möglichkeit, die Turnhalle bzw. Mehrzweckraum einmal pro Jahr für eine/n Unterhaltungsabend, Sportanlass, Versammlung usw. kostenlos zu mieten.

Vereine haben sich über eine Mindestbeteiligung von 10 Aktivmitgliedern auszuweisen. Wird die Zahl der Teilnehmer unterschritten, so kann die Bewilligung zur Weiterbenützung jederzeit entzogen werden.

Gesuche um Benützung der Anlagen sind schriftlich unter Beilage des Aktivmitglieder-Verzeichnisses, der Vereinsstatuten sowie eines Verzeichnisses der Vereinsorgane an die Liegenschaftenverwaltung bzw. den delegierten Hauswart zu richten.

Übrige Liegenschaften Die Räumlichkeiten stehen Dritten zur Verfügung.

Der Seminarraum Feuerwehrmagazin steht primär der Feuerwehr zur Verfügung. Gemeinderatssitzungen haben jedoch bei Bedarf Vorrang. Die Benützung erfolgt in Absprache zwischen Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertreter und dem Feuerwehrkommando unter Einbezug des zuständigen Hauswarts. Die Gruppenräume stehen primär kulturellen Organisationen zur Verfügung.

Gesuche um Benützung der Räumlichkeiten sind schriftlich an die Liegenschaftenverwaltung bzw. den zuständigen Hauswart zu richten.

Rücktrittsvorbehalt: Die kommunalen Räumlichkeiten der Gemeinde Klosters werden nur an Vereine, Organisationen vermietet, welche sich an die rechtsstaatliche Ordnung halten. Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Vermietung extreme Organisationen jeglicher Art und Ausrichtung.

Art. 5

Zeitpunkt:
Schulanlagen

Die Schulanlagen stehen den Vereinen zur Verfügung sobald sie von der Schule freigegeben sind. Die Räumlichkeiten sind bis spätestens 15 Minuten nach der bewilligten Übungszeit zu räumen.

Für regelmässige Aktivitäten bleiben die Anlagen wie folgt geschlossen:

- a) an Samstagnachmittagen und -abenden
- b) an Sonntagen
- c) an gesetzlichen Feiertagen sowie am Vortage ab 16.00 Uhr
- d) während den Reinigungszeiten.

Die Benützung der Schulanlagen während der Schulferien regelt die Liegenschaftenverwaltung in Absprache mit den Hauswarten.

Die Aussenanlagen werden in gleicher Weise wie die Turnhallen zur Verfügung gestellt. Die Bekanntgabe über eine allfällige Sperrung der Anlagen erfolgt durch den Hauswart (Hinweistafel).

Übrige Liegenschaften Die Räumlichkeiten stehen Dritten von Montag bis Sonntag zur Verfügung. Spezielle Regelung beim Seminarraum Feuerwehrmagazin und Gruppenraum Haus Jeuch bleiben vorbehalten.

B) ORDNUNG

Art. 6

Reinigung, Inanspruchnahme des Hauswarts

Während den ordentlichen Öffnungszeiten – Montag bis Freitagabend 22.00 Uhr – obliegt die Reinigung dem Hauswart. In der übrigen Zeit sowie im Falle der Benützung durch auswärtige Vereine und für kommerzielle Veranstaltungen etc. haben die Benutzer für die Reinigung der benutzten Anlagen selbst besorgt zu sein.

Falls die Reinigung nicht dem Hauswart obliegt und er für diese und andere Arbeiten beansprucht wird, hat er Anrecht auf die Entschädigung gemäss separatem Tarif. Diese wird durch die Liegenschaftsverwaltung den Benützern in Rechnung gestellt.

In Fällen, in denen der Hauswart dienstfrei hat, regelt die Liegenschaftsverwaltung in Zusammenarbeit mit den Hauswarten die Stellvertretung. Der Benutzer muss für die Reinigungskosten aufkommen. Die Rechnungsstellung hierüber obliegt der Liegenschaftsverwaltung.

Übrige Liegenschaften Der Hauswart ist für die Reinigung der Räumlichkeiten verantwortlich. Der Mieter muss die benützten Räume reinigen.

Art. 7

Ordnung
Schulanlagen

Die Benutzer sind verpflichtet, in den Anlagen samt Nebenräumen, namentlich auch in Aborten, Garderoben, Duschen und Geräteräumen, für einwandfreie Ordnung zu sorgen.

Turnhallen dürfen nur in Hallenturnschuhen oder barfuss betreten werden.

Nach Benützung sind die Anlagen so aufzuräumen, dass der Betrieb am anderen Morgen ohne jede Störung aufgenommen werden kann.

Sämtliche Gerätschaften sind sorgfältig zu behandeln und zu transportieren. Sie sind nach Gebrauch raumsparend an den vorgeschriebenen Platz zu verräumen.

- Suchtmittelfreie Zone Das Rauchen, der Genuss alkoholischer Getränke und die Verwendung anderer Suchtmittel sind auf sämtlichen Anlagen gemäss Kennzeichnung generell verboten.
- Das Mitbringen von Hunden (ausser Diensthunden) ist verboten.
- Beschädigungen sind dem Hauswart sofort zu melden.
- Übrige Liegenschaften Das Rauchen in den Räumlichkeiten ist verboten.
- Beschädigungen sind dem Hauswart sofort zu melden.
- Das Halten und Mitbringen von Hunden ist verboten (ausser Diensthunden).
- Art. 8
- Einschränkungen Auf sämtlichen Anlagen (Rasen, Kunstrasen, Hartbelägen) sind alle Übungen, die die Bodenbeschaffenheit stark beschädigen, wie Stein- und Kugelstossen, HG-Weitwurf, Diskus- und Speerwerfen, verboten.
- Das Benützen der Sprungmatten in den Aussenanlagen ohne Unterlage ist verboten.
- Art. 9
- Übergabe, Rücknahme Nach Gebrauch sind die Anlagen, namentlich Aborte, Garderoben, Duschen- und Geräteräume, in einwandfreiem Zustand zurückzulassen.
- Im Falle von einmaliger Benützung kann vom Hauswart bzw. vom Verantwortlichen die Anlagen-Übergabe/-rücknahme mit einem Protokoll festgehalten werden, das vom Bewilligungsinhaber zu unterzeichnen ist.
- Art. 10
- Schliessung Die Anlagen sind von den Vereinen bis spätestens 22.00 Uhr zu verlassen. Vereins- und Übungsleiter bzw. deren Stellvertreter / andere Bewilligungsinhaber haben dafür zu sorgen, dass sämtliche Lampen gelöscht, die Wasserhähnen, Fenster und Türen geschlossen sind.
- Benützer, welche gegen Unterschrift von der Liegenschaftsverwaltung / vom Hauswart Schlüssel oder Badge erhalten haben, sind dafür verantwortlich, dass diese sicher aufbewahrt

und nur zweckentsprechend in den bewilligten Zeiten verwendet werden. Sie dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden. Ein Verlust ist umgehend der Liegenschaftsverwaltung / dem Hauswart zu melden. Bei Verlust hat der Empfänger für den Ersatz sowie für eine allenfalls nötige Abänderung der Schliessanlage aufzukommen.

C) HAFTUNG

Art. 11

Haftung

- a) Die Gemeinde lehnt bei Beanspruchung von Anlagen ausserhalb des eigentlichen Schulbetriebes jede Haftung gegenüber Sporttreibenden, Funktionären und anderen Personen ab.
- b) Die Benutzer haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Anlagen, Mobiliar, Turn-, Sport- und Spielgeräten verursachen.
- c) Sie haften auch für Unfälle und Schäden, welche durch die Sporttreibenden, Funktionäre oder anderen Personen verursacht werden.

Für Diebstähle und liegengelassenes Material lehnt die Gemeinde jede Haftpflicht ab.

Für Fundgegenstände, welche innert 4 Wochen nicht abgeholt werden, wird verfügt.

Sämtliche Beschädigungen sind durch den Verantwortlichen dem Hauswart bzw. dem von der Gemeinde beauftragten Verantwortlichen unverzüglich zu melden. Sachbeschädigungen werden zulasten der Verursacher behoben. Ist der Schadensverursacher nicht zu ermitteln, haftet der betreffende Verein, welcher zurzeit der Schadensverursachung die Anlage benutzt hat.

Die Liegenschaftsverwaltung kann in Ausnahmefällen verlangen, dass der Gesuchsteller sich gegen Haftpflicht zu versichern hat. Die Haftungssumme muss mindestens Fr. 20'000.- betragen.

D) MEHRZWECKHALLEN, TURNHALLEN, AULEN, SEMINARRÄUME UND ÜBRIGE LIEGENSCHAFTEN

Art. 12

Gesuche,
Ordnung

Gesuche sind möglichst frühzeitig unter Angabe des Benützungszwecks an die Liegenschaftsverwaltung bzw. Hauswart zu richten. Falls auch die Bühne benützt wird, hat das Gesuch die vorgesehene Dauer der Belegung zu enthalten.

Bühne und Bühnenbeleuchtung dürfen nur von dem in der Bewilligung genannten, der Gemeinde gegenüber verantwortlichen Fachmann bedient werden. Dieser bezeichnet und instruiert einen oder mehrere Stellvertreter.

Im übrigen finden die Bestimmungen gemäss lit. A, B, C, E und F sinngemäss auf die Benützung der Mehrzweckhallen, Turnhallen, Aulen sowie der Seminarräume Anwendung.

Art. 13

Bestuhlung:
Schulanlagen

Vor der Bestuhlung ist der gesamte Boden der Mehrzweckhallen mit dem hierfür vorgesehenen Abdeckmaterial auszulegen.

Bodenabdeckung und Bestuhlung haben die Veranstalter unter Anleitung des Hauswarts zu besorgen.

Übrige Liegenschaften

Bei Bedarf stellt der Hauswart die vorhandene Infrastruktur zur Verfügung. Aufstellen und Abräumen ist Sache des Mieters.

Art. 14

Eingang und
Fluchtweg
Mehrzweckhallen

Sämtliche Besucher der Mehrzweckhallen haben den Haupteingang zu benützen.

Für den Fall von Gefahr ist ein Fluchtweg nach Weisungen des Hauswartes zu markieren und jederzeit freizuhalten.

E) GEBÜHREN

Art. 15

Benützungsgebühr

Mit Ausnahme der Benützung für regelmässige Übungslektionen von Vereinen wird in jedem Falle eine Gebühr gemäss separatem Tarif (Anhang 1) erhoben. Sie wird durch die Liegenschaftsverwaltung zusammen mit der Bewilligung in Rechnung gestellt.

F) STRAFBESTIMMUNGEN UND INKRAFTSETZUNG

Art. 16

Strafbestimmungen

Die Anordnungen und Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Organe sind strikte zu befolgen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Dienstanweisung werden vom Vorstand mit einer Ordnungsbusse bestraft.

Bewilligungsinhaber, die wiederholt gegen die Benützungswisungen verstossen haben, können – nach vorausgegangener Mahnung – von der Benützung der Anlagen zeitweise oder gänzlich ausgeschlossen werden.

Art. 17

Inkraftsetzung

Diese Dienstanweisung wurde vom Vorstand genehmigt. Sie trat per 1. Juli 2015 in Kraft und ersetzte diejenige vom 3. November 1993.

Die vorliegende Dienstanweisung wurde vom Vorstand am 25.05.2021 rückwirkend auf den 1.1.2021 erneut revidiert.

Frühere Vorschriften und Verfügungen werden aufgehoben.

TARIF (Art. 15)**Anhang/1****Gebühren für einmalige Benützung pro Woche der Schulanlagen und übrige Liegenschaften**

Die aufgeführten Preise verstehen sich pro Mieter (Verein / Gruppe / Person) der jeweiligen Räumlichkeiten.

Schulanlage Klosters Platz

	Einheimische Non Profit Betrag in CHF			Übrige Benutzer Non Profit Betrag in CHF			Einheimische, Betrag in CHF	Auswärtige Be- trag in CHF
	Kurz 2h	½ Tag VM / NM	1 Tag	Kurz 2h	½ Tag VM / NM	1 Tag	1 Jahr	1 Jahr
1 Halle	25.00	50.00	100.00	50.00	100.00	150.00	300.00	600.00
2 Hallen	40.00	80.00	150.00	80.00	160.00	230.00	450.00	900.00
3 Hallen	55.00	110.00	200.00	110.00	220.00	340.00	600.00	1'200.00
Trainingslager 4 – 7 Tage	1 Halle 2 Hallen 3 Hallen	300.00 450.00 600.00		1 Halle 2 Hallen 3 Hallen	600.00 900.00 1'200.00			
Foyer ohne Küche	25.00	50.00	75.00	50.00	75.00	100.00		
Foyer mit Küche	40.00	75.00	115.00	75.00	115.00	150.00		
Aula ohne Büh- nentechnik	25.00	50.00	100.00	50.00	100.00	150.00	300.00	600.00
Aula mit Büh- nentechnik *	50.00	100.00	200.00	100.00	200.00	300.00	600.00	1'200.00

* Unter Bühnentechnik versteht sich Beamer, Leinwand und die fest installierten Scheinwerfer mit mobilem Mischpult
Wird für die Bedienung eine Betreuung gewünscht wird pro Person und Stunde CHF 50.00 in Rechnung gestellt.

Mehrzweckhalle Saas

	Einheimische Non Profit Betrag in CHF			Übrige Benutzer Non Profit Betrag in CHF			Einheimische, Betrag in CHF	Auswärtige Be- trag in CHF
	Kurz 2h	½ Tag VM / NM	1 Tag	Kurz 2h	½ Tag VM / NM	1 Tag	1 Jahr	1 Jahr
Turnhalle	-	50.00	100.00	-	100.00	150.00	300.00	600.00
Trainingslager 4 – 7 Tage	300.00			600.00				
Turnhalle mit Küche	-	75.00	150.00	-	150.00	225.00		

Mehrzweckhalle Serneus

Turnhalle	-	50.00	100.00	-	100.00	150.00	300.00	600.00
Trainingslager 4 – 7 Tage	300.00			600.00				
Foyer ohne Küche	25.00	40.00	60.00	40.00	60.00	90.00		
Foyer mit Küche	40.00	60.00	90.00	60.00	90.00	135.00		
Aula	-	50.00	100.00	-	75.00	150.00	300.00	600.00

Turnhalle Bündelti

	Einheimische Non Profit Betrag in CHF			Übrige Benutzer Non Profit Betrag in CHF			Einheimische, Betrag in CHF	Auswärtige Be- trag in CHF
	<i>Kurz 2h</i>	<i>½ Tag VM / NM</i>	<i>1 Tag</i>	<i>Kurz 2h</i>	<i>½ Tag VM / NM</i>	<i>1 Tag</i>	<i>1 Jahr</i>	<i>1 Jahr</i>
Turnhalle	-	25.00	50.00	-	50.00	75.00	150.00	300.00

Silvrettazelt

	<i>Kurz 2h</i>	<i>½ Tag VM / NM</i>	<i>1 Tag</i>	<i>Kurz 2h</i>	<i>½ Tag VM / NM</i>	<i>1 Tag</i>
Zeilt	-	-	200.00	-	-	250.00

Haus Fliana

	Einheimische Non Profit Betrag in CHF			Übrige Benutzer Non Profit Betrag in CHF			Einheimische, Betrag in CHF	Auswärtige Be- trag in CHF
	<i>Kurz 2h</i>	<i>½ Tag VM / NM</i>	<i>1 Tag</i>	<i>Kurz 2h</i>	<i>½ Tag VM / NM</i>	<i>1 Tag</i>	<i>1 Jahr</i>	<i>1 Jahr</i>
Mehrzweck- raum EG	-	50.00	100.00	-	75.00	150.00	300.00	600.00
Zimmer DG	-	25.00	50.00	-	50.00	75.00	150.00	300.00

Sprützenhüschi

	Einheimische Non Profit Betrag in CHF			Übrige Benutzer Non Profit Betrag in CHF			Einheimische, Betrag in CHF	Auswärtige Be- trag in CHF
	Kurz 2h	½ Tag VM / NM	1 Tag	Kurz 2h	½ Tag VM / NM	1 Tag	1 Jahr	1 Jahr
Zimmer EG	-	50.00	100.00	-	75.00	150.00	300.00	600.00
Zimmer OG	-	50.00	100.00	-	75.00	150.00	300.00	600.00

Jugendraum ZSA Klosters Dorf

Räume ZSA	-	50.00	100.00	-	75.00	150.00	300.00	600.00
-----------	---	-------	--------	---	-------	--------	--------	--------

Feuerwehrmagazin Klosters Platz

Theorieraum	-	100.00	200.00	-	200.00	300.00		
-------------	---	--------	--------	---	--------	--------	--	--

Aulen und anderen Räumlichkeiten

Private, z.B. Sprach- und Musiklehrer, pro Stunde	CHF	10.00
bei mehr als 10 Teilnehmer, pro h	CHF	15.00
Vorträge privater Art, pro Abend	CHF	80.00
Vorträge öffentlicher Art, pro Abend	CHF	30.00

1.) Werden die Bodenabdeckung und/oder die Bestuhlung nicht durch den Veranstalter besorgt, oder ist eine Unterstützung gewünscht, wird pro Person und Stunde CHF 50.00 in Rechnung gestellt.

- Zusätzliche Dienstleistungen der Gemeinde an die Mieterschaft werden separat in Rechnung gestellt.
- Zusätzlicher Reinigungsaufwand vom Abwart wird in Rechnung gestellt.
- Für Preisnachlässe muss ein schriftliches Gesuch an die Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde Klosters gestellt werden. Die Beurteilung erfolgt ausschliesslich durch den Gemeindevorstand.

VB 2.6.2015 (ersetzt VB 3.11.1993), teilrevidiert VB 25.5.2021